

Entwurf GV 09.06.2022

Statuten

der Berieselungsgenossenschaft Staldenried

I. SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Die Berieselungsgenossenschaft (BG Staldenried), gegründet im Jahr 1989 mit Sitz in Staldenried, ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 126 ff des Einführungsgesetzes zum ZGB.
- Art. 2 Die Berieselungsgenossenschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der durch die Genossenschaft für Güterzusammenlegung erstellten Berieselungsanlage im Berieselungsperimeter Staldenried. Zudem übernimmt die Berieselungsgenossenschaft gemäss Vereinbarung mit der Oberriederi Geteilschaft aus dem Jahre 2008, und bis zu einem allfälligen Widerruf durch die Oberriederi Geteilen die Unterhaltskosten der 2009 sanierten Oberriederi Wasserleite und ist verantwortlich für das Inkasso der diesbezüglichen Kosten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Jeder Grundeigentümer innerhalb des Berieselungsperimeters Staldenried (Perimeter 1) ist Mitglied der Berieselungsgenossenschaft.
- Art. 4 Bei Kauf, Abtretung oder Erbschaft tritt der neue Eigentümer mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des früheren Besitzers in der BG Staldenried.
- Art. 5 Jeder Eigentümer besitzt nur eine Stimme, unabhängig von der Bodenfläche, die er innerhalb des Berieselungsperimeters besitzt.

III. ORGANISATION

- Art. 6 Die Organe der Berieselungsgenossenschaft sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

- Art. 7 Die ordentliche GV wird jeweils bis Ende Juni eines jeden Jahres abgehalten und wird mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag in der Gemeinde Staldenried bekannt gegeben.
- Art. 8 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ferner können 1/5 der Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche

GV unter Angabe der Gründe verlangen.

- Art. 9 Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- Art. 10 Der Präsident leitet die GV.
- Art. 11 Jede statutengemässe einberufene GV ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Erhebung. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrollstelle sowie deren Abberufung.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung des Berieselungs-/Bewässerungstarifs.
 - d) Genehmigung der Reglemente.
 - e) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - f) Genehmigung und Abänderung der Statuten.
 - g) Beschlussfassung über die Art der Auflösung der Genossenschaft sowie über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

B Der Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - 2 Wasserhüter
 - 1 Kassier (1 Mitarbeiter der Gemeindekanzlei Staldenried, vgl. Art. 14)
 - 1 Gemeinderat der Gemeinde Staldenried als Vertreter der Gemeinde (in der Regel der Gemeinderat, der für die öffentlichen Anlagen verantwortlich ist)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt insbesondere seinen Präsidenten und Schreiber.

- Art. 14 Die Kassaführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Staldenried gegen volle Entschädigung durch die Berieselungsgenossenschaft. Die Gemeinde Staldenried bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter eine Person, die als Kassier im Vorstand der Berieselungsgenossenschaft verantwortlich ist.
- Art. 15 Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche

in den Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Der Vorstand trifft sich so viele Male pro Jahr, als dies die laufenden Geschäfte erfordern.

Art. 16 Der Präsident führt mit dem Schreiber oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

C Die Kontrollstelle

Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
Die Revisoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Art. 18 Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen der Genossenschaft und stellen über ihren Befund schriftlich der GV Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 19 Das Geschäftsjahr der Berieselungsgenossenschaft stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20 Unterhalt und Betrieb des Berieselungsanlage Staldenried sowie der Oberriederi Wässerwasserleite werden auf Basis eines vom Vorstand anhand der Betriebs- und Unterhaltskosten erarbeiteten und von der Generalversammlung genehmigten Berieselungs- /Bewässerungstarif finanziert.

Die Kostendeckung der Unterhaltskosten der Berieselungsanlage und der Oberriederi Wässerwasserleite erfolgt aus den jährlichen Berieselungs- /Bewässerungsgebühren der Bodeneigentümer innerhalb des bestehenden Berieselungs- /Bewässerungspersimeters der Berieselungsanlage resp. der Oberriederi Wässerwasserleite. Als Bezugsfläche wird die Grundbuchfläche (AV) zugrunde gelegt.

Einmal festgelegte Flächen innerhalb des Berieselungs- /Bewässerungspersimeters der Berieselungsanlage Staldenried gemäss Güterzusammenlegung 1984 und der Oberriederi Wässerwasserleite bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt oder bewässert werden.

Für zukünftige Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen sowie für den Unterhalt kann ein Reservefonds eingerichtet werden.

Art. 21 Die Berieselungsgebühren werden von der Gemeindeverwaltung Staldenried jährlich im Namen der Berieselungsgenossenschaft bis spätestens Ende März jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen fällig; danach wird der Verzugszins der Gemeinde Staldenried angewendet.

Wechselt der Eigentümer, ist die Mutation dem Kassier auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige

Eigentümer voll zahlungspflichtig.

Art. 22 Für die Verbindlichkeit der Berieselungsgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Die Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der Berieselungsanlage Staldenried (Inbetriebsetzung, Beregnungsturnus, Verantwortlichkeiten, usw.) sind in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

Art. 24 Wer gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Berieselungsreglements verstösst, kann durch Beschluss des Vorstands der Berieselungsgenossenschaft und nach vorgängiger Anhörung mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden. Gegen Bussenentscheide kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussenentscheids Beschwerde an die Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 25 Die Auflösung der Berieselungsgenossenschaft kann nur im Falle der Übernahme der Berieselungsanlage und des Unterhalts durch die Gemeinde Staldenried oder durch eine andere Genossenschaft, deren Statuten vom Staatsrat genehmigt worden sind, erfolgen. Die Art der Liquidation wird durch die GV festgesetzt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die GV.

Art. 26 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom xx. Juni 2022 genehmigt.
Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 1989 und treten nach deren Genehmigung durch den Staatsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Staldenried, den 09. Juni 2022

BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT
STALDENRIED

Der Präsident:

Der Schreiber:

Betriebsreglement für die Berieselungsanlage Staldenried (Perimeter 1)

Art. 1 Inbetriebsetzung

Die Berieselungsanlage wird im Normalfall ab Mitte April bis Ende September betrieben.

Die Betriebsdauer kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten verschoben werden.

Art. 2 Beregnungsturnus

2.1 Als Grundlage für den Beregnungsturnus dient der Wasserstundenplan mit Bezeichnung der zugeteilten Zeiten pro Bewässerungsstock. Der Wasserstundenplan bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Der Beregnungsturnus ist laut Wasserstundenplan in 3 Wochen eingeteilt, beginnend von unten nach oben. Der Turnus wird ohne Unterbruch, d.h. auch während einer Regenperiode, durchgezogen.

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Vorstand einen Spezialturnus vorschreiben.

2.2 Turnus 1. Woche und 2. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Freitag 21.00 Uhr
- Samstag ab 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Gärten, Rasenplätze und Rebland. In dieser Zeit darf ausdrücklich kein Wiesland beregnet werden.

2.3 Turnus 3. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Dienstag 21.00 Uhr.
- Mittwoch, ab 5.00 Uhr, Donnerstag und Samstag bis 21.00 Uhr dürfen nur Gärten, Rasenplätze und Rebland berieselt werden. An diesen Tagen darf ausdrücklich kein Wiesland beregnet werden.
- Freitag bleibt offen, um Ausfälle durch Betriebsstörungen abzudecken. Ohne Bewilligung des Wasserhüters darf kein Wiesland beregnet werden. Falls nicht benötigt, geht dieser Tag nach Turnus, Mittwoch, Donnerstag und Samstag.

2.4 Zuteilung Nachtwasser

Als Nachtwasser wird die Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr bezeichnet. Das Nachtwasser steht wochenweise denjenigen zur Verfügung, die in der Woche gemäss Wasserstundenplan den Tagesturnus haben. Allfällige Ausnahmen können durch den Wasserhüter bekannt gegeben werden.

Art. 3 Sonntagswasser

Als Sonntagswasser gilt die Zeit von Samstag 21.00 Uhr bis Montag 5.00 Uhr. Diese Zeit steht grundsätzlich allen zur Verfügung, darf jedoch nicht als regelmässiger Ersatz des zugeteilten Wassers benutzt werden. Der Wasserhüter kann auch einen speziellen Turnus einschalten.

Art. 4 Allgemeines

Die zugeteilten Zeiten laut Wasserstundenplan sind strikte einzuhalten. Ein Abtausch von Regnerbetriebszeiten ist nur auf dem gleichen Strang gestattet.

Es dürfen höchstens 4 grosse Beriesler gleichzeitig in Betrieb sein (Wassermangel).

Der Schieber am Bewässerungsstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Bewässerungsstock gilt der im Wasserstundenplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.

Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Bewässerungsstock nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gewährleistet.

Um den Ablauf störungsfrei zu gestalten sind Fehlbare darauf aufmerksam zu machen und den Wasserhütern zu melden.

Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort den Wasserhütern zu melden.

Art. 5 Unterhalt und Verantwortlichkeiten

5.1 Der Vorstand der Berieselungsgenossenschaft ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Inbetriebsetzung der Anlage
- Kontrolle und Unterhalt der Anlage wie Reparatur von defekten Anlageteilen und Leitungen, Leerung der Entsander, usw.
- Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage.
- Reben: Inbetriebnahme, Wartung und Ausserbetriebnahme der Filterstationen Lochre und Råbwier sowie die Druckleitungen bis zu den Rebparzellen. Alle anderen Arbeiten im Rebperimeter sind Aufgabe der jeweiligen Parzellenbesitzer.
- Überwachen des Turnus, Anzeige der Fehlbaren, Erlass von Bussen im Falle von Verstössen gegen das vorliegende Betriebsreglement.

Für diese Arbeiten können die Wasserhüter die Mitarbeiter des Werkhofs der Gemeinde Staldenried beiziehen. Deren Einsatz wird der Berieselungsgenossenschaft von der Gemeinde zu einem zwischen dem Vorstand der BG und der Gemeinde vereinbarten Tarif verrechnet.

5.2 Verantwortlichkeiten der Eigentümer:

- Der Eigentümer ist zuständig für die Montage bzw. Demontage der

Beriesler, die in der von ihm bewirtschafteten Parzelle stehen.

- Die Berieselungsstöcke werden durch einen Blindflansch abgedeckt.
- Grund Sonnenbestrahlung auf die Weichdichtung. Dieser Blindflansch muss obligatorisch vom Eigentümer nach dem Berieseln sofort wieder montiert und der Schieber leicht geöffnet werden.
- Verlorene Flanschen sind durch die Eigentümer zu ersetzen.
- Das Entleeren der Privatleitungen ist Sache des Eigentümers.
- Für jede unsachgemässe Nutzung der Berieselungsanlage und daraus entstehende Schäden haftet der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter.
- Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter, insbesondere für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen sowie Eigentum Dritter.
- Das Berieseln der Gemeinde-, Kantons- und Flurstrassen muss möglichst vermieden werden.
- Die Beregner unter Strom- oder Hochspannungsleitungen sowie unter der Luftseilbahn sind so auszurichten, dass der Wasserstrahl nicht mit der Leitung und Isolatoren oder der Luftseilbahn in Berührung kommt. Der Abstand ist genügend gross (mindestens 5.00 m) einzuhalten. Der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter ist hier in der Pflicht.
- Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig gemeldet werden. Der Gesuchsteller übernimmt die Versetzungskosten.

Art. 6 Anschluss an bestehende Leitungen

Jeder Anschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung des Vorstands der Berieselungsgenossenschaft. Insbesondere ist es verboten, Privatleitungen anzuschliessen ohne Bewilligung des Vorstandes der Berieselungsgenossenschaft.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.

Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Der Vorstand der BG schreibt vor, wie und wo der Anschluss zu erfolgen hat.

Sämtliche Kosten für private Leitungsanschlüsse gehen voll zu Lasten der Eigentümer.

Art. 7 Feuerschutz und Wasserunterbruch

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst während der Betriebsphase der Berieselungsanlage die Installationen der Berieselungsanlage zur freien Verfügung und das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch, usw. unterbrochen wird.

Weder der Eigentümer noch der Bewirtschafter können Schadenersatz geltend machen. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Nachtwasser beansprucht werden

Art. 8 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch

stehenden früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Generalversammlung auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 09. Juni 2022

BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT
STALDENRIED

Der Präsident:

Der Schreiber: